

No. 2.

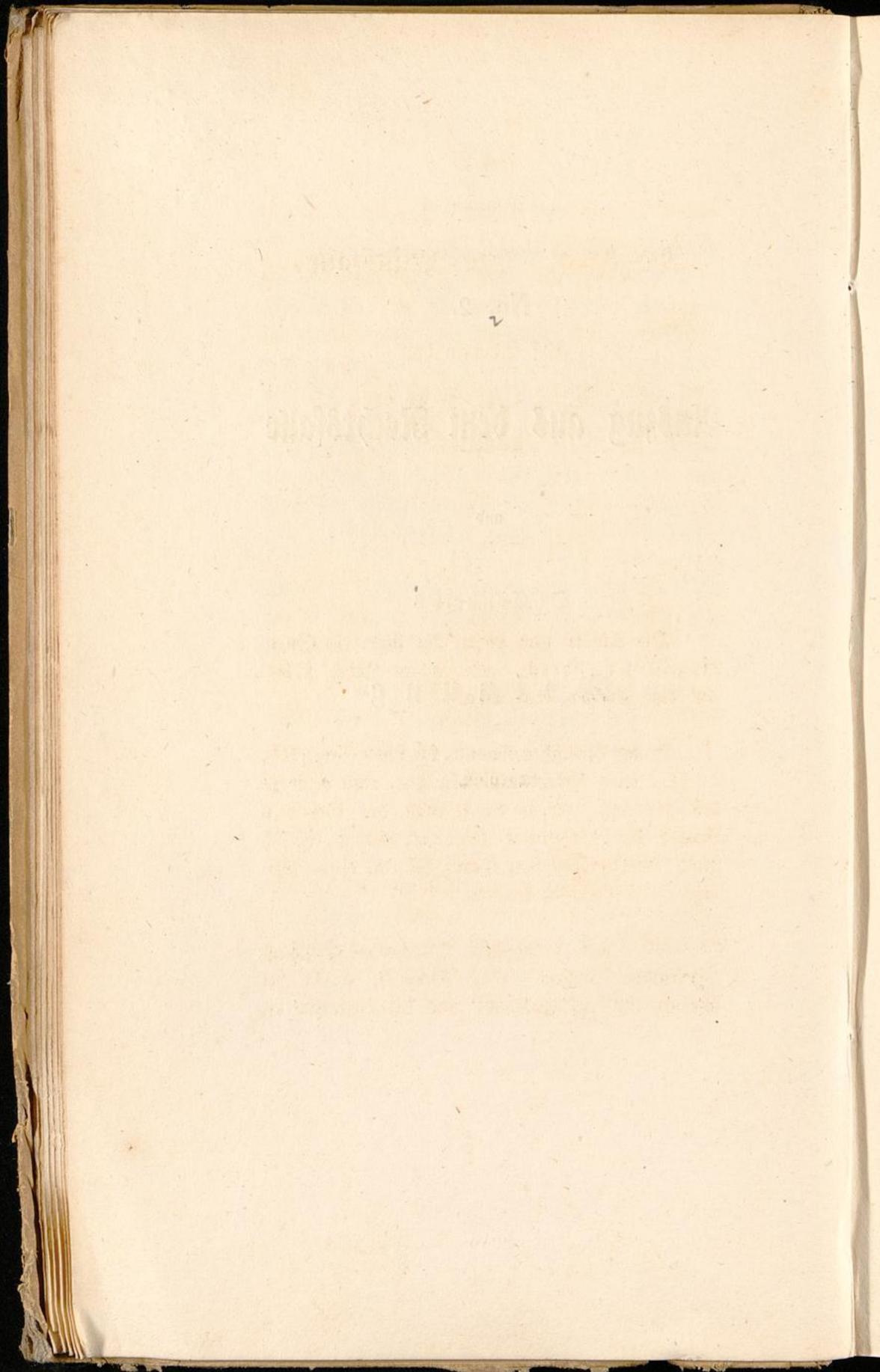
Auszug aus dem Rechtsfalle

und

D' Connell's

M e i n u n g

darüber.



No. 2.

Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

D' Connell's

M e i n u n g

darüber.

Die Kinder aus dieser Ehe sind: ein Sohn, August Friederich, geboren im Jahre 1794, und eine Tochter, Augusta.

In der Britischen Statute, 12, unter Georg III., c. 11., wird Irland nicht erwähnt, auch geschieht des Kanzlers (Great Seal) und des Geheimen Rathes (Privy Council) keine Erwähnung, ob sich gleich Nachkommen von Georg III., in diesem Königreiche niederlassen konnten.

NB. Der gewöhnliche Parlaments-Beschluß „Heirathen betreffend“ 26, Georg II., c. 33, beschränkt sich auf England, und die Heirathen in

der Königl. Familie sind ausdrücklich ausgenommen, als nicht unter diese Statute kommend.

Man erbittet sich Ihre Meinung

Item. Ist Sr. Königl. Hoheit zur Zeit seiner Vermählung in Rom auf irgend eine Weise unfähig gewesen, eine solche Vermählung in dieser Stadt einzugehen insofern er der Sohn des damaligen Königs von Irland war: vielleicht Kraft eines Gesetzes, 1793 gültig in diesem Königreiche, welches damals ganz getrennt und unabhängig von Englischer Gesetzgebung war, wie im Jahre 1783 von dem Englischen Parlamente selbst erklärt wurde? — und wenn Se. Königl. Hoheit unfähig war, so ersuchen wir Sie, die besondere Statute zu bezeichnen, (wenn es eine solche giebt) wodurch er es wurde.

A n t w o r t.

Ich bin der Meinung — und diese Meinung ist frei von jedem Zweifel — daß Se. Königl. Hoheit, zur Zeit seiner Vermählung in Rom, auf keine Weise durch irgend ein damals in Irland geltendes Gesetz unfähig gewesen sei, eine Vermählung in dieser

Stadt einzugehen. Die von Sr. Königl. Hoheit zu Rom eingegangene Vermählung war, nach meinem Urtheile, eine Vermählung von nicht zu bezweifelnder Gültigkeit in Irland.

2ten. Was war der Status des Sohnes Sr. Königl. Hoheit in Rücksicht auf Rang und Legitimität in Irland, und nach dem Gesetze dieses Königreichs zur Zeit der Vereinigung mit Großbritannien im Jahre 1801? — und wie war er, nach diesem Gesetze, berechtigt, in allen öffentlichen Verhandlungen bezeichnet und betitelt zu werden, und wozu ist er gegenwärtig in Irland berechtigt?

A n t w o r t.

Der Status des Sohnes Sr. Königl. Hoheit war, und ist noch der eines Prinzen von königlichem Geblüte; eines Enkels des regierenden Königs von Irland: — er ist noch immer zu diesem Range berechtigt und zu allen Rechten, welche von seiner Legitimität in Irland abhängen, oder derselben zufallen mögen: als ein solcher Prinz von königlichem Geblüte.

3ten8. In dem Falle, daß der Sohn Sr. Königl. Hoheit Land in Irland kaufete, und ohne Testament stürbe; wem würden die so gekaufeten Güter zufallen? — Seiner Schwester, als rechtlicher Erbin (heir at Law) oder der Krone, nach dem Rechte der Oberherrlichkeit, wegen Ermangelung der Erben? — (escheat).

U n t w o r t.

Alles von dem Sohne Sr. Königl. Hoheit gekaufete Land würde, in dem Falle, daß er ohne Testament stürbe, — allerdings — seiner Schwester zufallen, als seiner rechtlichen Erbin (heir at Law). Das Recht der Oberherrlichkeit der Krone (escheat) könnte hier nicht in Wirkung treten. Die Schwester würde, im angenommenen Falle, keine Schwierigkeiten finden, den Besiß des Landes zu erlangen, wenn ihr dieser Besiß von einer Person vorenthalten würde, die nicht von ihrem Bruder abstammte. Für diesen Zweck könnte sie — (on her single demise) — eine Auswerfung (ejectment) bewerkstelligen — wenn das Land in den Händen von Pächtern (Tenants) wäre, könnte sie die fälligen Zinsen durch Auspfändung erlangen. Kurz, sie würde bei Behauptung und Durchsetzung ihrer Rechte vor

den Gerichtshöfen keine Schwierigkeiten finden. Abgesehen von dem deutlichen Grundsatz, läßt auch der Fall des Lord Cloncurry, vor den Gerichtshöfen und vor dem Oberhause verhandelt, keinen Zweifel über diesen Gegenstand übrig.

London, d. 7. Juni 1832.

Daniel D'Connell.

Druckeret von August Oswald in Heidelberg.